

*26. Proj 70 unterach*  
*Proj 27970/911*

*MP*

# Bedingungen (Ussanzen)

für den Handel in

## Hölzern aller Art

an der Wiener Börse.

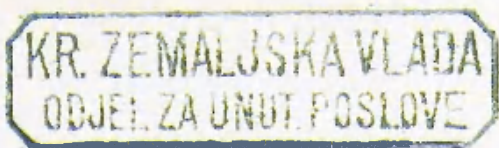
Giltig vom 1. April 1911.

Preis K 1.50.

Wien 1911.

Verlag der Wiener Börsekammer.

st. u. f. Hof-Buchdr. u. Lith. Emil W. Engel, Wien.



1026

# Bedingungen (Nsanzen)

für den Handel in

## Hölzern aller Art

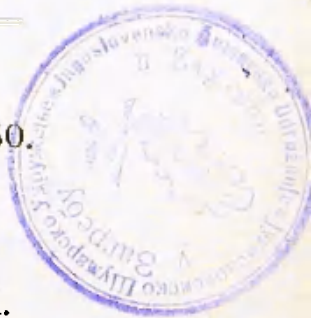
an der Wiener Börse.

---

Giltig vom 1. April 1911.

---

Preis K 150.



Wien 1911.

Verlag der Wiener Börsekammer.

K. u. k. Hof-Buchdr. u. Litb. Emil W. Engel, Wien.

# I. Abteilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die nachfolgenden Bedingungen (Uranzen) gelten für alle Geschäfte in Hölzern aller Art, welche Geltungs-  
Bereich.

1. an der Wiener Börse abgeschlossen werden, sofern die Vertragsteile nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren,

2. außerhalb der Wiener Börse, jedoch unter Berufung auf die Uranzen der Wiener Börse abgeschlossen werden.

Die „Allgemeinen Bedingungen (Uranzen) für den Handel in Waren an der Wiener Börse“ haben neben diesen Bedingungen keine Geltung.

### § 2.

Bei mündlich erfolgten Geschäftsabschlüssen ist jeder Vertragsteil berechtigt, innerhalb acht Tagen — vom Abschlusse des Geschäftes an gerechnet — den Austausch von Schlußbriefen zu fordern. Ausstellung  
von Schluß-  
briefen.

Hornelthorn (= *Quercus*) (Corymbus nuda)  
 Rainweide (= *Ralnus* - *Ligustrum vulgare*)  
 Fleckenbirke (*Ulmus iles*)  
 Fleckenbirke (*Ulmus* = *Ulmus nigra*)

Der Austausch der Schlußbriefe erfolgt in der  
 Weise, daß derjenige Vertragsteil, der den Austausch  
 fordert, den unterfertigten Schlußbrief übersendet, worauf  
 der andere Vertragsteil den unterfertigten Gegenbrief  
 längstens binnen weiterer acht Tage abzusenden hat.

Vogelbeerbaum = *ibetika* s. *avopans*  
 3. P.

Hartgärten u.  
 Holzarten.

Es werden die Gruppen: Nadel- und Laub-  
 hölzer unterschieden.

Dem Härtegrade nach werden sehr harte, harte,  
 mittelharte, weiche und sehr weiche Hölzer unterschieden.

Von den gangbarsten Hölzern fallen unter sehr  
 hart: Ebenholz, Buchsbaum, Ränweide, Steineiche,  
 Kornelkirsche, Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Mandel-  
 baum; hart: Akazie (Robinie), Weißbuche, Maulbeer-  
 baum, Zwetsche, Wildkirsche, Mehlbeere, Rotbuche,  
 Eiche, Zerreiche, Eiche, Ahorn, Schwarznuß, Wallnuß,  
 Apfelbaum, Birnbaum, Eibe; mittelhart: Ulme,  
 Edelkastanie, Legföhre, Vogelbeerbaum, Traubenkirsche;  
 weich: Lärche, Birke, Erle, Korkkastanie, Schwarzföhre,  
 Weißföhre, Fichte, Tanne, Salweide; sehr weich: Espe,  
 Zirbelkiefer, Weimouthskiefer, Weiden, Pappeln, Linde.

Unter „weichem Holze“ schlechtweg ist Fichte  
 wie Tanne verstanden. Ist „weiches Holz“ geschlossen,  
 so ist der Verkäufer berechtigt, ausschließlich Fichte  
 oder ausschließlich Tanne, oder Fichte und Tanne in  
 beliebigem Mischungsverhältnisse zu liefern.

Unter „Kiefer“, „Föhre“ ohne Bezeichnung der  
 Spezies wird Weißkiefer verstanden. Schwarzföhre,  
 Zirbel- und Weimouthskiefer sind besonders zu bedingen.

Fichte = Bergkiefer } *Pinus montana* d. *Pinus*  
 Salweide = *Ulmus*

*Quercus iles* = *concolor*, *crinifolia*, *Sulzer*  
*Pinus mungus* = *Robur* *Sulzer*



Schlehtorn umita = Pinus spinescens  
 Kandelbaum (aromaticus, Basten)  
 Weidenbaum (P. ... aria) ...  
 Sorbus aucuparia = Jacobbeere

Unter „Pappel“ ohne nähere Bezeichnung wird Schwarzpappel verstanden. Weiß- (Silber-)pappel, kanadische Pappel, Graupappel und Zitterpappel (Aspe) sind besonders zu bedingen.

Unter „Eiche“ schlechweg wird Stiel- und Traubeneiche europäischer Provenienz (kaukasische ausgenommen), aber nicht Kerreiche, unter „Ulme“ (Kuite oder Kistler) schlechweg Feld- und Beraulme, aber nicht Flatterulme, unter „Ahorn“ schlechweg nur Bergahorn, nicht aber Feld- und Spitzahorn, endlich unter „Buche“ schlechweg nur Rotbuche verstanden.

Flatterulme / Kiste = Pappel

~~überhaupt = kein Topf~~  
 Spitzahorn = ... § 4. ... Klee

Wird als Provenienz ganz allgemein ein weiterer territorialer Begriff angegeben, so ist Holz aus dem betreffenden Gebiete lieferbar. Ist jedoch als Provenienz das Erzeugnis eines bestimmten Waldbesitzes oder eines bestimmten Industrie-Etablissements bedungen worden, so ist nur Holz aus dem betreffenden Waldbesitz, bzw. das Produkt des betreffenden Industrie-Etablissements lieferbar.

Klee ... Pappel ... Provenienz ...

Ist Lieferung nach Probe vereinbart, so muß die verkaufte Ware probegemäß geliefert werden.

Die Lieferung besserer Qualität ist nur dann zulässig, wenn dieselbe von gleichwertiger Provenienz ist.

§ 5.

Bei Abschlüssen, hinsichtlich welcher die geschlossene Menge mit „zirka“ (ungefähr, beikünftig u. dgl.)

„zirka“.

Pinus cerubra = Linde, arbes  
 Traubeneiche = P. pedis = ...



bezeichnet wird, steht dem Verkäufer das Recht zu, unter den Bedingungen des Abchlusses 5% mehr oder weniger zu liefern. Ist jedoch der Verkäufer ein bäuerlicher Waldbesitzer, so erweitert sich der zulässige Spielraum auf 10% mehr oder weniger.

„Von—bis“.

Wenn eine verkaufte Menge unbestimmt mit „von—bis“ bezeichnet ist, so ist der Verkäufer nur verpflichtet, die Mindestmenge — falls nicht mehr von der verkauften Partie vorhanden ist — zu liefern; dagegen ist der Käufer verpflichtet, die Höchstmenge zum Kaufpreise zu übernehmen.

Ist hierbei Verkäufers oder Käufers Wahl bedungen, so ist das Wahlrecht längstens nach Ablieferung der Hälfte des Mindestquantums auszuüben.

### § 6.

Waggon-  
quantum.

Wird bei Abschließen das Quantum nur nach Waggons bezeichnet, so sind darunter Eisenbahnwaggons mit 10.000 kg bis höchstens 10.500 kg Beladung verstanden; nur bei Langholz, welches Doppelwaggons erfordert, entspricht eine Waggonladung einem Quantum von 20.000 kg bis höchstens 21.000 kg Beladung.

Bei Bestellung von Einzelwaggons ohne besondere Quantitätsvereinbarung ist der Verkäufer berechtigt, solche bis 12.000 kg, bezw. bei Langholz bis 24.000 kg Beladung zu liefern.

Beladung.

Geht die Fracht zu Lasten des Käufers, so müssen die Waggons bei Ausnützung des Laderaumes mit dem einen Frachtverlust ausschließenden Gewichte

beladen werden, widrigenfalls der Verkäufer dem Käufer die zuviel gezahlte Fracht zu erzeihen hat.

§ 7.

Die Bezeichnungen „franko“, „frachtfrei“ eines Ortes legen dem Verkäufer die Verpflichtung auf, die Ware kostenfrei bis zu diesem Orte zu bringen. Dieser Ort gilt im Zweifel als Erfüllungsort.

„franko“  
„frachtfrei“

§ 8.

Bei Verkäufen „ab Waggon“, oder „ab Schiff (Floß)“ Bestimmungsort hat der Käufer die Fracht und die damit verbundenen Nebengebühren (Waggeld, Rezipisse u. dgl.) für Rechnung des Verkäufers zu bezahlen, jedoch wird der verauslagte Betrag von der Faktursumme ohne Skonto in Abzug gebracht.

Frachtverrechnung.

Bei Verkäufen „ab Station“ Bestimmungsort treffen die Abladefkosten den Verkäufer; die nach dem Abladen noch entstehenden Speizen und Gebühren hat jedoch der Käufer zu tragen.

In beiden Fällen gilt im Zweifel der Bestimmungsort als Erfüllungsort.

Bei Verkäufen „Parität Waggon“ einer Station oder „Parität Station“ darf nur der der Parität entsprechende Betrag von der Faktursumme in Abzug gebracht werden.

Als Erfüllungsort bei Käufen Parität einer Station gilt die Versandstation.

*Handwritten notes:*  
„franko“  
„frachtfrei“  
Frachtverrechnung.  
Bei Verkäufen „ab Station“ Bestimmungsort treffen die Abladefkosten den Verkäufer; die nach dem Abladen noch entstehenden Speizen und Gebühren hat jedoch der Käufer zu tragen.  
In beiden Fällen gilt im Zweifel der Bestimmungsort als Erfüllungsort.  
Bei Verkäufen „Parität Waggon“ einer Station oder „Parität Station“ darf nur der der Parität entsprechende Betrag von der Faktursumme in Abzug gebracht werden.  
Als Erfüllungsort bei Käufen Parität einer Station gilt die Versandstation.



Bei Käufen von Hölzern, welche mit Lagerzins belastet sind, gehen die Spejen, vom Tage des Abschlusses beginnend, zu Lasten des Käufers.

Erzäße, Vergütungen, Frachtbegünstigungen und dergleichen, welche die Transportanstalt aus dem Frachtvertrage zu leisten verpflichtet ist, gebühren jenem Kontrahenten, zu dessen Lasten die Fracht geht. Vergütungen wegen Überschreitung der Lieferfrist seitens der Transportanstalt gehen zugunsten des Empfängers.

187/2  
Geht die Fracht zu Lasten des Verkäufers, so hat der Käufer dem Verkäufer die Frachtdokumente samt allenfalls notwendiger Bescheinigung des frachtbriefmäßigen Adressaten zugunsten des im Frachtbriefe genannten Aufgebers auf Verlangen längstens binnen vier Wochen vor Ablauf der Reklamationsfrist zurückzustellen, widrigenfalls er für den dem Verkäufer hieraus entstandenen Schaden haftet.

### § 9.

„cic.“

Bei dem Abschlusse inklusive Kosten, Fracht und Affekuranz (A. F. A.-cit) hat der Verkäufer die Kosten der Verladung, Fracht und Affekuranz, sonst aber keine weiteren Spejen zu tragen; er haftet nicht für die Schaden und Gefahren, von welchen die Ware während des Transportes betroffen wird.

Im Schadensfalle gebührt die ganze Affekuranzsumme, einschließlich eines etwa mitversicherten imaginären Gewinnes, dem Käufer.

„Sotto  
palanca“  
„Sous palan“

Bei Verkäufen „sotto palanca“, „sous palan“ hat der Verkäufer die Kosten der Verladung, Fracht



und Affekuranz zu tragen und geht die Ware auf seine Gefahr. Im Schadensfalle gebührt dem Verkäufer die ganze Affekuranzsumme, einschließlich eines etwa mitversicherten imaginären Gewinnes; jedoch trifft ihn die Verpflichtung zur Ersatzlieferung.

### § 10.

„Prompt“ lieferbar verkaufte Ware ist mit möglicher Beschleunigung zu übergeben, bezw. zu übernehmen und ist die Übergabe, bezw. Übernahme ununterbrochen durchzuführen.

„Prompt“.

„Sutzeffive“ Lieferung bedingt im allgemeinen eine nach Lieferzeitraum und Lieferquantum möglichst gleichmäßige Verteilung der Lieferung.

„Sutzeffive“

### § 11.

Schlüsse nach „Schiffahrts-Eröffnung“ sind innerhalb sechs Wochen nach dem kundgemachten Zeitpunkt der Schiffahrts-Eröffnung zu erfüllen.

Nach  
Schiffahrts-  
eröffnung“.

Der kundgemachte Schiffahrts-Schluß beendet die Schiffahrtskampagne ohne Rücksicht auf eine spätere etwa wieder eintretende Fahrbarkeit der Wasserstraße.

### § 12.

Wenn die Erfüllung des Vertrages gemäß der Vereinbarung oder im Sinne dieser Usancen an einem bestimmten Tage zu erfolgen hat und dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, so hat die Übergabe, bezw. die Übernahme der Ware am nächstfolgenden Werk-  
tage zu geschehen.

Lieferung an  
et  
bestimmten  
Tage oder  
innerhalb einer  
b  
Tage.

Die vorstehenden Maklergebühren von  $\frac{1}{2}\%$  . . .  
vom Gesamtwerte des Börseschlusses sind sowohl vom  
Käufer als auch vom Verkäufer, also von beiden  
Parteien zusammen mit  $1\%$  . . . . .  
zu bezahlen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1877 in  
Wirksamkeit.

*und ist für die d. 1911*